

dengau mit Lüneburg über markgräfliche Befugnisse an der Unterelbe und die Königsstellvertretung in Sachsen nach 973 zur herzoglichen Gewalt in Sachsen aufstiegen; an die Grafen von Stade⁶² zwischen Unterelbe und Unterweser; an die Grafen von Northeim⁶³ im oberen Leine- und Wesergebiet.

Durch Delegationen solcher Art und die eigenen Ansprüche der Ottonen in Sachsen kam es dort nicht zur Ausbildung einheitlicher Herzogsgewalt etwa in der Hand der Billunger, die vielmehr nur als repräsentative Vormacht anerkannt waren. Immer stärker wurden unter diesen Umständen die adligen Allodial- und Amtsbezirke raumbestimmend, von ihren Inhabern im gleichen Maße landesherrschaftlich organisiert wie die Diözesen von den mehr und mehr zu Reichsaufgaben herangezogen und entsprechend mit Hoheitsrechten ausgestatteten Bischöfen.⁶⁴

Die Transformation Sachsens zur Adelslandschaft⁶⁵ setzte nach dem Ende des ottonischen Hauses verstärkt ein, weil die Salier als landfremd empfunden wurden. Das wog schwer, denn schon Autoren wie Widu-

⁶² R. G. HUCKE, Die Grafen von Stade, 900-1144. Genealogie, politische Stellung, Comitatus und Allodialbesitz der sächsischen Udonen (Einzelschr. d. Stader Gesch.- u. Heimatver. 8), Stade 1954, bes. S. 9ff. PISCHKE (wie Anm. 61), S. 27ff.

⁶³ SCHÖLKOPF (wie Anm. 58), S. 122ff. WENSKUS (wie Anm. 54), S. 456ff. K.-H. LANGE, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim, 950 bis 1144 (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 24), Göttingen 1969. DERS., Die Stellung der Grafen von Northeim in der Reichsgeschichte des 11. und frühen 12. Jahrhunderts, in: NdsJb 33 (1961), S. 1-107. PISCHKE (wie Anm. 61), S. 43ff.

⁶⁴ R. SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, in: FMASt 23 (1989), S. 291-301. O. ENGELS, Der Reichsbischof in ottonischer und früh-sächsischer Zeit, in: I. CRUSIUS (Hrsg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 93), Göttingen 1989, S. 135-175. Seit dem Ende des 10. Jh. einsetzende Schenkungen von Grafschaften an Bischöfe gehören in diesen Entstehungsvorgang früher Landeshoheit, bei dem Besitz- und Herrschaftsrechte ihrer Funktion nach kaum unterschieden werden können; vgl. H. HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, in: DA 46 (1990), S. 375-480; E. BÜNZ, Bischof und Grundherrschaft in Sachsen. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen bischöflicher Herrschaft in ottonischer Zeit, in: M. BRANDT u. a. (Hrsg.), Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen Bd. 1, Hildesheim 1993, S. 231-240. H.-W. KLEWITZ, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 13), Göttingen 1932, S. 18ff. J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück (Stud. ... 15), Göttingen 1934, S. 87ff. W. HILLEBRAND, Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 bis 1300 (Stud. ... 23), Göttingen 1962, S. 18ff.

⁶⁵ Über die Grundlagen dieser Entwicklung K. J. LEYSER, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 76), Göttingen 1984; zu den Konsequenzen DERS., The Crisis of Medieval Germany, in: Proceedings of the British Academy 69 (1983), S. 409-443. Vgl. LUDAT (wie Anm. 60), S. 18ff., und G. ALTHOFF, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, in: FMASt 23 (1989), S. 265-290.

kind von Corvey oder Thietmar von Merseburg hatten geradezu plakativ zum Ausdruck gebracht, daß die Herrschaft sächsischer Könige das wirksamste Element eines Bewußtseins sächsischer Identität gewesen ist. Dieses politische, dem Anteil des Königtums an der Geschichte des Raumes und an der sächsischen Ethnogenese seit der Karolingerzeit tatsächlich entsprechende Motiv verstärkte sich entschieden im Widerstand gegen Heinrich IV. und seine Maßnahmen beim Aufbau einer geschlossenen Königslandschaft um das Zentrum Goslar, zu deren Gunsten von sächsischen Großen verwaltete Königsgüter und -rechte wieder ans Reich gebracht werden sollten. Bemerkenswert ist hierbei die Tatsache, daß es mindestens zunächst nicht etwa um eine königliche Zentralverwaltung für ganz Sachsen ging, sondern lediglich um die Errichtung eines großen Fiskalgebiets innerhalb des Gesamttraumes. Deshalb trat dem König kein sächsischer Herzog als Widerpart entgegen, sondern Otto von Norheim als Sprecher der in erster Linie betroffenen Adelsgruppen. Die eingehende Analyse des Zusammenhangs von sächsischer Opposition und Kirchenreform verdanken wir Lutz Fenske, nach dessen 1977 erschienenem Buch über „Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen“⁶⁶ jede einseitig machtpolitisch-landesherrschaftlich bestimmte Sicht dieser Vorgänge ausgeschlossen ist.

Dieser Antagonismus setzte sich zur Zeit Heinrichs V. fort, der im Jahre 1115 am Welfesholz bei Mansfeld vom sächsischen Aufgebot unter Lothar von Süpplingenburg besiegt wurde.⁶⁷ Lothar besaß als Nachfolger der 1106 im Mannesstamm ausgestorbenen Billunger zusammen mit den Eigengütern seiner Gemahlin Richenza den größten Allodial- und Herrschaftskomplex in Sachsen; als König knüpfte er an die Slawenpolitik der Ottonen an, indem er 1134 die Nordmark dem Askanier Albrecht dem Bären, zwei Jahre später die Marken Meißen und Lausitz dem Wettiner Konrad übertrug.⁶⁸ Wiederum aber entfernten die Reichsauf-

⁶⁶ Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 47, Göttingen 1977. Fiskalgebiet: W. BERGES, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen Bd. 1 (Veröff. ... 11/1), Göttingen 1963, S. 113-157.

⁶⁷ G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 6, Leipzig 1907, S. 323ff. R. HILDEBRAND, Herzog Lothar von Sachsen, Hildesheim 1986, S. 49ff.

⁶⁸ Gegen die von H. STOOB, Die sächsische Herzogswahl des Jahres 1106, in: G. DROEGE u. a. (Hrsg.), Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri, Bonn 1970, S. 499-517, vertretene Auffassung, daß die Heirat Lothars mit seiner sächsischen Herzogsnachfolge in Zusammenhang gestanden habe, wandte sich W. PETKE, Die Herzogserhebung Lothars von Süpplingenburg im Jahre 1106, in: DA 46 (1990), S. 60-84, mit dem Hinweis auf die höchst unsichere Besitz- und Motivlage. Zu den Herrschaftsgrundlagen Lothars PISCHKE (wie Anm. 61), S. 61ff., und H. W. VOGT, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg (Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens 57), Hildesheim 1959, bes. S. 31ff., 85ff. Zu den Marken W. BERNHARDI, Lothar von